

## Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 - 31.12.2002)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 05. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen (Auszug):

- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:
1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 12.500 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift  
50,00 EUR
  2. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 12.500 EUR bis 25.000 EUR  
100,00 EUR
  3. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000 EUR bis 37.500 EUR  
150,00 EUR
  4. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 37.500 EUR bis 50.000 EUR  
250,00 EUR
  5. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister A als Einzelkaufmann, Kaufmann e.K., e.Kfm. bzw. Kauffrau e.Kfr. eingetragen sind, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000 EUR  
150,00 EUR
  6. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ausgenommen die Kammerzugehörigen die unter Ziffer III. 5 zu veranlagten wären, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000 EUR  
250,00 EUR
  7. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000 EUR bis 100.000 EUR  
500,00 EUR

8. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000 EUR 750,00 EUR

9. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 10.225.840 EUR Umsatz
- mehr als 5.112.920 EUR Bilanzsumme 2.500,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-8. zu veranlagten wären.

10. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 21.474.260 EUR Umsatz
- mehr als 10.737.130 EUR Bilanzsumme 10.000,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-8. zu veranlagten wären.

- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,49 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Kammerzugehörige nach Ziffer III. 9. und 10. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten.
- VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2002.
- VII. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.